



BH Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart

|                           |                      |
|---------------------------|----------------------|
| GEMEINDEAMT<br>BADERSDORF |                      |
| Eing.                     | <b>24. März 2020</b> |
| Zahl: .....               | Beilg: .....         |

Oberwart, am 23.03.2020  
Sachb.: Dr. Nemeth  
Tel.: +43 57 600-4511  
Fax: +43 57 600-4577  
E-Mail: [bh.oberwart@bgld.gv.at](mailto:bh.oberwart@bgld.gv.at)

Zahl: **OW-01-03-303-218**

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950**

Gemäß §§ 7 und 24 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird von der Bezirkshauptmannschaft Oberwart verordnet:

**§ 1**

(1) Österreichische Staatsbürger und Fremde, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Verwaltungsbezirk Oberwart haben, sind nach Reiserückkehr oder Einreise auf dem Landweg aus

den österreichischen Gemeinden Flachau, Gasteinertal mit den Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein, Großarl mit den Kommunen Großarl und Hüttschlag, Heiligenblut, gesamte Arlberg-Region mit Lech, Warth, Schröcken, Ortsteil Stuben der Gemeinde Klösterle und dem Land Tirol

verpflichtet, ab Rückkehr, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne, anzutreten und die BH Oberwart darüber zu informieren (telefonisch, per Fax oder E-Mail).

(2) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Personen, die ein Gesundheitszeugnis (Anlage A) vorlegen, das bestätigt, dass der molekularbiologische Test aus SARS-CoV-2 negativ ist und das nicht älter als vier Tage ist.

## § 2

Die Bezirkshauptmannschaft Oberwart kann auf Antrag mit Bescheid eine Ausnahme vom Verbot des § 1 Abs. 1 genehmigen, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund geltend machen kann. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, bei einer beruflichen Tätigkeit

1. in einem Gesundheits-, Pflege- oder Sozialbetreuungsberuf,
2. die für die Sicherheit der Bevölkerung erforderlich ist oder
3. die der Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung dient.

Dies gilt jedenfalls auch für Freiwillige in Rettungsorganisationen und Feuerwehren.

## § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, bestraft.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Helmut Nemeth eh.

Angeschlagen: 24.03.2020  
Abgenommen:



Bezirkshauptmannschaft Oberwart • A-7400 Oberwart • Hauptplatz 1  
Telefon +43 3352 410 • Fax +43 3352 410-4577 • E-Mail [bh.oberwart@bgld.gv.at](mailto:bh.oberwart@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>